



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2449
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 09.02.2018
Gesch.Z.: 4.03.18.018

Ihr Zeichen:

[REDACTED]

[REDACTED] fer [REDACTED] ne“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

am 30.01.2018 erreichte mich eine Email von Herrn [REDACTED], mit der er mich um [REDACTED]-Saarburg am 27.10.2017 über die Internet-Plattform www.fragdenstaat.de alle Katastrophenschutzpläne, die bei nuklearen Störfällen angewendet werden, sowie die dazugehörigen Informationen.

Die bisherige Korrespondenz finden Sie hier: <https://fragdenstaat.de/a/25076>.

[REDACTED] hat einen Anspruch aus § 11 Abs. 1 S. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) auf die Zugänglichmachung der Informationen, wenn die Informationen bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorhanden sind und der Herausgabe der Informationen keine in den §§ 14-16 LTranspG normierten Belange entgegenstehen.

Der Petent wurde von mir darauf hingewiesen, dass er nach § 11 Abs. 2 S.1 LTranspG verpflichtet ist seine Identität erkennen zu lassen und das hierfür neben der Preisgabe des Namens auch die vollständige Anschrift erforderlich ist, da sonst die Bearbeitung des Antrags von Ihnen abgelehnt werden kann (vgl. VV zum LTranspG vom 24.11.17, veröffentlicht im Ministerialblatt vom 22.12.17, Nr. 12 u. Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2017, Aktenzeichen: VGH B 37/16).

Im Falle der vorliegenden Anfrage möchte ich Ihnen folgende grundsätzliche Hinweise für die Bearbeitung geben:

Bei den von [REDACTED] beehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 6 LTranspG, da Daten, die die menschliche Sicherheit betreffen, tangiert sind.

Für die Beantwortung der Anfrage sind daher besondere Fristen zu beachten.

Nach § 12 Abs. 3 LTranspG sind Sie verpflichtet, die Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zugänglich zu machen. Da es sich um

Umweltinformationen handelt, kann die Frist für die Zugänglichmachung nach § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LTranspG auf maximal 2 Monate verlängert werden.

Dem begehrten Informationszugang könnten im vorliegenden Fall in § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG normierte Belange entgegenstehen, da durch die Veröffentlichung der Katastrophenschutzpläne möglicherweise die Tätigkeit der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen beeinträchtigt wird. Katastrophenschutzpläne beinhalten z.B. Adressen und Telefonnummern der Einsatzkräfte, die nur für den Dienstgebrauch verwendet werden dürfen.

Ich verweise daher auf die bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Empfehlung der Strahlenschutzkommission, Punkt 3.11), wonach Katastrophenschutzpläne mit Ausnahme von personenbezogene und sicherheitsempfindlichen Angaben zur Einsichtnahme durch die Bevölkerung bei den Katastrophenschutzbehörden oder anderen geeigneten Stellen offenzulegen sind.

Ich bitte Sie Herrn [REDACTED] nachdem dieser Ihnen seine vollständige Anschrift mitgeteilt hat, unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführung die Informationen zugänglich zu machen, oder anderenfalls darzulegen, warum Sie ihm diese nicht zugänglich machen können.

[REDACTED] erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

[REDACTED]